



**Bezirksregierung Arnsberg**  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen – 64.e 19 – 4.1 – 2013 – 2 –

Dortmund, den 16. September 2013

**B e s c h e i d**

über die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Gasturbinenanlage auf dem Gelände des Kavernenspeichers der E.ON Gas Storage GmbH in Gronau - Epe

Aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274/FNA-Nr.2129-8) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit gültigen Fassung und Nr. 1.4.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmige ich der E.ON Gas Storage GmbH die Änderung und den Betrieb der Gasturbinenanlage im Wesentlichen bestehend aus der Änderung und dem Betrieb der Maschinen VK 03 und VK 04 (Brennkammerumbau verbunden mit einer Erhöhung der Feuerungswärmeleistung sowie Umbau der zugehörigen Kaminanlagen) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Werksgelände des Kavernenspeichers in 48599 Gronau-Epe, Gemarkung Epe, Flur 9, Flurstücke 35, 52 und 54, nach Maßgabe des Antrags vom 04.06.2013 und der zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Pläne und Berechnungen (Unterlagen und Anlagen gemäß Ordnerinhaltsverzeichnis).

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Anlage hat in allen Teilen den zu diesem Genehmigungsbescheid gehörigen Unterlagen, den in Betracht kommenden bergbehördlichen Vorschriften sowie dem

Stand der Technik gemäß § 3 BImSchG zu entsprechen und ist nach diesen Vorschriften zu ändern und zu betreiben.

2. Der bauliche Teil der Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dass unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der technischen Baubestimmungen die Sicherheit nicht gefährdet wird.
3. Zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des baulichen Teils der Anlage sind von der Antragstellerin geeignete Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter zu beauftragen.
4. Für den baulichen Teil der Anlage gelten folgende Nebenbestimmungen:
  - Die bautechnischen Unterlagen (statische Unterlagen, Übersichts- und Konstruktionszeichnungen sowie Schalungs- und Bewehrungspläne) sind von einem anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen; die geprüften Unterlagen sind mit der Genehmigung aufzubewahren.  
Neben den Prüfaufgaben ist dem Prüfsachverständigen für Baustatik die Kontrolle für die von ihm zu vertretenden Belange vor Ort zu übertragen. Über das Ergebnis der Kontrollen ist eine Bescheinigung auszustellen und mit der Genehmigung aufzubewahren.  
Sich aus der Prüfung durch den Prüfsachverständigen für Baustatik ergebende Eintragungen und Forderungen sind für die Ausführung bindend.
  - Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die vom Prüfsachverständigen für Baustatik geprüften bautechnischen Unterlagen dem jeweiligen Bauabschnitt entsprechend auf der Baustelle vorliegen. Anstelle der geprüften Unterlagen kann auch eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Baustatik, dass gegen die Errichtung der baulichen Anlage aufgrund der ihm vorliegenden statischen Berechnungen keine Bedenken bestehen, auf der Baustelle vorgelegt werden.
  - Die Bewehrungsabnahme für Stahlbetonbauteile ist mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Beginn der Betonierungsarbeiten bei dem beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik zu beantragen.

Mit den Betonierungsarbeiten darf jeweils erst nach erfolgter Abnahme begonnen werden.

5. Das zu dieser Genehmigung gehörige Rohrleitungsnetz ist auf Rohrleitungsplänen (RI-Fließbilder nach DIN 28004) zur Darstellung zu bringen und für die Lebensdauer der Anlage auf dem Laufenden zu halten.

Sämtliche Rohrleitungen sind entsprechend DIN 2403 nach dem Durchflusstoff zu kennzeichnen.

Die Absperrorgane in den Rohrleitungen, die Gegenstand der Betriebsanweisung gemäß Nebenbestimmung Nr. 22. sind, müssen in Übereinstimmung mit den RI-Fließbildern gekennzeichnet werden.

Das Rohrleitungsnetz ist so auszulegen, dass durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen die Unterbrechung von Stoffströmen jederzeit gefahrlos möglich ist.

6. Bei der Inbetriebnahme und beim Betrieb gasführender Betriebseinrichtungen sind die Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – für die Außerbetriebnahme, das Öffnen und die Wiederinbetriebnahme von Leitungen und Apparaten für brennbare Gase vom 25.6.1974 - 22.2 | 5 - zu beachten.

7. Die von der Gasturbinenanlage ausgehenden Lärmemissionen dürfen an dem nächstbenachbarten Wohnhaus „Kreuzungsbereich Wiefershook / Luchtbülltweg“ nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm von

tagsüber      60 dB(A) und

nachts        45 dB(A)

beitragen.

Der Schalleistungspegel an den Kaminmündungen der umgebauten Maschinen darf 87 dB (A) nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Nebenbestimmung (einschließlich der evtl. Wiederholungsmessungen) ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – feststellen zu lassen.

Für die Durchführung der Messungen sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die TA Lärm maßgebend.

8. Die Betriebseinheiten VK 03 und VK 04 sind im Volllastbetrieb (ab einer Last von  $\geq 70\%$ ) so zu betreiben, dass

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	75 mg/m <sup>3</sup> ,
Kohlenmonoxid	100 mg/m <sup>3</sup> ,
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	12 mg/m <sup>3</sup> und

b) kein Halbstundenwert das Doppelte der unter Buchstabe a) bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Die v. g. Emissionsgrenzwerte gelten unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 Prozent) und beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 %.

9. Die Betriebseinheiten VK 03 und VK 04 sind im Teillastbetrieb (ab einer Last von  $\geq 30\%$  bis zu einer Last von  $< 70\%$ ) so zu betreiben, dass

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	300 mg/m <sup>3</sup> ,
Kohlenmonoxid	1000 mg/m <sup>3</sup> ,

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,  
angegeben als Schwefeldioxid 12 mg/m<sup>3</sup> und

b) kein Halbstundenwert das Doppelte der unter Buchstabe a) bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Die v. g. Emissionsgrenzwerte gelten unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 Prozent) und beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 %.

Im Teillastbetrieb dürfen gleichzeitig nur die Maschinen VK03 und VK 04 oder VK 03 und VK 05 oder VK 04 und VK 05 betrieben werden.

10. Die Emissionsgrenzwerte in Nebenbestimmung Nr. 9. gelten auch beim An- und Abfahren der Anlage.
11. Der jeweilige Lastzustand der Betriebseinheiten VK 03, VK 04 und VK 05 ist an geeigneter Stelle kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die Messergebnisse sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
12. Die Betriebseinheiten VK 03 und VK 04 bzw. die zugehörigen Abgaskamine sind entsprechend Ziffer 7 der Anlage 10 der Antragsunterlagen „ Probenahmestelle für Emissionsmessungen“ in Abstimmung mit einer von der obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle mit Messstellen für technisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen auszustatten.
13. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 8. und 9. ist für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme mindestens an drei Tagen durch eine der im gemeinsamen Runderlass vom 20.5.2003 (MBI.NRW. S. 924) bestimmten Stellen oder in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg

– Abteilung Bergbau und Energie in NRW – feststellen zu lassen. Dabei ist entsprechend Ziffer 7 der Anlage 10 der Antragsunterlagen „Probenahmestelle für Emissionsmessungen“ eine Homogenitätsprüfung des Abgasstromes durchzuführen und das Ergebnis im Messbericht zu dokumentieren.

Die wiederkehrenden Messungen sind spätestens nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren nach der letzten Emissionsmessung mindestens an drei Tagen durchzuführen.

Für die Durchführung der Messungen sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die 13. BImSchV maßgebend.

Katasterblätter und Messberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zu gegebener Zeit vorzulegen.

Darüber hinaus ist durch andere Prüfungen, insbesondere der Prozessbedingungen, sicherzustellen, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Nachweise über die Korrelation zwischen den v. g. Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten ist zu führen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

14. Der Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffes ist wiederkehrend alle sechs Monate nachzuweisen; die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

15. Für die Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen (Nebenbestimmung Nr. 13. sind Messpläne in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 2448, Blatt 1 zu erstellen; die Messpläne müssen während der Messung an der Messstelle vorliegen.

Der Durchführungstermin der erstmaligen und wiederkehrenden Messungen ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen.

16. Abdeckungen der Kaminmündungen sind nicht zulässig. Es dürfen nur Regenschutzeinrichtungen verwendet werden, die sich nicht nachteilig auf die vertikale Ausströmung der Abgase auswirken.

17. Die Maschinenhalle ist hinsichtlich der Ex-Zonenausweisung einer neuen Bewertung zu unterziehen. Rechtzeitig vor erstmaliger Inbetriebnahme der Verdichter ist der geänderte Ex-Zonenplan der Bergbehörde durch Übersendung in 2-facher Ausfertigung zum Hauptbetriebsplan anzuzeigen.
18. Der Explosionsschutzplan nach Anhang 1 Nr. 1.2.2 und der Brandschutzplan nach Anhang 1 Nr. 1.4.5 der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV) vom 23. Oktober 1995 ist auf den neusten Stand zu bringen.
19. Die Festlegung der Flucht- und Rettungswegesituation während der Bauzeit sowie weitere brandschutztechnische Erfordernisse haben in Abstimmung mit einem Sachverständigen zu erfolgen. Die Abstimmung ist schriftlich festzulegen. Eine Ausfertigung der Dokumentation ist der Bergbehörde unverzüglich vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen und vor Inbetriebnahme der Anlage hat eine Brandschau stattzufinden, wenn Änderungen an der bisherigen Flucht- und Rettungswegesituation oder an Brandschutzeinrichtungen vorgenommen wurden.
20. Die neuen Anlageteile sind vor der endgültigen Inbetriebnahme einer sicherheitstechnischen Abnahmeuntersuchung auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV NORD vom 09. Juli 2013 (Anlage 13 des Antrags) sowie der sicherheitstechnischen Bewertung von INBUREX CONSULTING (Anlage 18 des Antrags) durch einen anerkannten Sachverständigen zu unterziehen. Dabei ist auch die korrekte Funktion der Sicherheitseinrichtungen, ihr Zusammenspiel mit Überwachungs- und Regelorganen sowie die Einbindung der MSR-Technik in das MSR-Konzept des Kavernenspeichers der E.ON Gas Storage GmbH Gronau – Epe zu prüfen. Das Ergebnis der Abnahmeuntersuchung ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – unverzüglich vorzulegen.
21. Nach Inbetriebnahme jedes einzelnen Bauabschnittes ist die Anlagendokumentation und insbesondere der Sicherheitsbericht zu aktualisieren.

22. Für den sicheren Betrieb der Anlage sind die vorhandenen Betriebsanweisungen entsprechend zu ergänzen.  
Die Betriebsanweisungen müssen dem Aufsichts- und Bedienungspersonal zu jeder Zeit zugänglich sein.
23. Die endgültige Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile („Regelbetrieb“) ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
24. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Änderung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Auf Antrag kann die v. g. Frist durch die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – verlängert werden.

#### **Hinweise**

- 1.) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 2.) Die Errichtung und der Betrieb der Baustelleneinrichtung (Nr. 6.2 des Antrages) wurde am 12.08.2013 unter 61.e19-4-2013-1 betriebsplanmäßig zugelassen und ist somit nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsbescheides.
- 3.) Der Rückbau der Abgaskamine wurde am 06.08.2013 unter 61.e19-4-2013-3 betriebsplanmäßig zugelassen und ist somit nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsbescheides.
- 4.) Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Emissionsgenehmigung nach § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – Treibhausgasemissions-handelsgesetz – TEHG“ vom 21.07.2011 in der derzeit gültigen Fassung mit ein.



Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet ist, seine CO<sub>2</sub>-Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen und muss bei jeder Änderung an der Anlage angepasst werden. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 TEHG und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 TEHG der DEHSt zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Emissionsbericht muss für die Anlage einschließlich der nunmehr beantragten Kapazitätserweiterung erstmalig zum 31. März 2014 eingereicht werden.

Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb der Kapazitätserweiterung berichts- und abgabepflichtig sind.

Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag für Neuanlagen nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) **innerhalb eines Jahres** nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

- 5.) Gemäß Vermessungs- und Katastergesetz NW (VermKatG NW) vom 11.7.1972 in der derzeit gültigen Fassung sind neu errichtete Gebäude bzw. im äußeren Grundriss veränderte Gebäude vom zuständigen Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

- 6.) Gemäß § 9 Abs. 5 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung; 12. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung ist der vorliegende Sicherheitsbericht unter Berücksichtigung dieses Genehmigungsbescheides fortzuschreiben.
- 7.) Nach Nebenbestimmung Nr. 1 des Sonderbetriebsplans für den Einsatz von radioaktiven Stoffen (Zulassung vom 24.03.2005 –e19-9-2006-1) bedarf der Einsatz von radioaktiven Stoffen (z.B. Durchstrahlungsprüfungen) durch andere als die im Betriebsplan genannten Firmen der Zustimmung der Bergbehörde.
- 8.) Besteht ein funktioneller und sicherheitstechnischer Zusammenhang zwischen den Kavernen und dem Verdichterbereich, sind die neuen elektrischen Anlagen und Einrichtungen im Ex-Bereich vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend nach ElBergV ansonsten nach Betriebssicherheitsverordnung zu überprüfen
- 9.) Die Blitzschutzanlagen müssen entsprechend der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Nordrhein-Westfalen (Tiefbohrverordnung - BVOT) vom 31. Oktober 2006 durch einen nach BVOT anerkannten Sachverständigen geprüft werden.

### **G r ü n d e**

Die E.ON Gas Storage GmbH hat unter dem 04.06.2013 die Änderung und den Betrieb der Gasturbinenanlage auf dem Gelände des Kavernenspeichers der Gronau - Epe nach §§ 4, 6 und 16 BImSchG beantragt.

Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der unter das Bundesberggesetz fallenden Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz zuständig. Die Antragsunterlagen haben den Fachdezernaten der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – sowie der deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt zur Stellungnahme vorgelegen.

Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage wurden nicht erhoben. Weitere Behörden oder Einrichtungen waren nicht zu beteiligen.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens auf Antrag der Antragstellerin abgesehen, weil keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind und durch die Änderung und den Betrieb der Anlage relevante zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit nicht herbeigeführt werden.

Bei der Gasturbinenanlage handelt es sich um eine Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG ("dienende Einrichtung"); sie fällt unter § 1 Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Die gesamte Gasturbinenanlage war bereits Gegenstand eines Vorbescheidsverfahren gemäß BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (hinsichtlich Standort, Einsatzstoffe, Abgasvolumenströme, Emissionsgrenzwerte sowie deren Überwachung) mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.01.2011 – 61.05.2 – 2009 – 2 –. Da der hier in Rede stehende Antrag keine neuen, abweichenden oder wesentlich geänderten Inhalte gegenüber den v.g. Verfahren enthält, war eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Änderung und der Betrieb haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Die entsprechende Entscheidung wurde im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster öffentlich bekannt gemacht (Nr. 29 vom 19. Juli 2013).

Von der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – wurde gemäß Nr. 6.6 TA Lärm für die festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort (Nebenbestimmung Nr. 7) die tatsächliche bauliche Nutzung (Außenbereich) und somit die konkrete Schutzwürdigkeit zu Grunde gelegt; ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für die Gebiete nicht vor.

Darüber hinaus berücksichtigt der Wert sowohl die Prägung des Einwirkungsgebietes (unmittelbare Nachbarschaft von Industrie, Landwirtschaft und Wohnung) als auch die

Ortsüblichkeit der Geräusche (die vorliegende Situation besteht bereits seit vielen Jahren).

Der in Nebenbestimmung Nr. 9 festgesetzte Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltenden Grenzwerte beruhen auf der Ermächtigung des § 8 Abs. 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV vom 02.05.2013 in der derzeit gültigen Fassung. Der Teillastbereich sowie die zugehörigen Betriebsweisen (VK03 und VK 04 oder VK 03 und VK 05 oder VK 04 und VK 05) berücksichtigen die tatsächlich erforderlichen Betriebszustände der Anlage. Bei Einhaltung der für den Teillastbereich der Anlage behördlicherseits konservativ festgelegten Grenzwerte sind keine negativen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Dies wird über eine Ausbreitungsrechnung nachgewiesen.

Die in Nebenbestimmung Nr. 10 festgesetzten Grenzwerte beruhen auf der Ermächtigung des § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV. Bei Einhaltung der zugehörigen Grenzwerte sind keine negativen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Dies wird über eine Ausbreitungsrechnung nachgewiesen. Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzung kann während der relativ kurzen Zeitdauer des An- bzw. Abfahrens nicht gefordert werden, da der Aufwand hierfür unverhältnismäßig wäre und letztendlich wegen der zu geringen Messdauer keine verwertbaren Messergebnisse ermittelt würden.

Der in § 21 Abs. 2 a) der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) in der derzeit gültigen Fassung enthaltenen Verpflichtung zur Aufnahme von Angaben zur regelmäßigen Wartung in den Genehmigungsbescheid braucht seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde im vorliegenden Einzelfall nicht weiter nachgekommen zu werden, da entsprechende Anforderungen bereits im § 17 der ABBergV enthalten und somit unmittelbar für den Betreiber verbindlich sind. Der in § 21 Abs. 2 b) und c) der 9. BImSchV enthaltenen Verpflichtung zur Aufnahme von Angaben zur Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserverschmutzungen sowie der dazugehörigen Überwachung von Boden und Grundwasser in den

Genehmigungsbescheid braucht seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde im vorliegenden Einzelfall nicht nachgekommen zu werden, da in der Anlage lediglich Schmier- und Altöle als relevante gefährliche Stoffe verwendet werden und entsprechende Anforderungen bereits in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWS vom 20. März 2004 enthalten und somit unmittelbar für den Betreiber verbindlich sind. Die v. g. Regelungen kommen einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gleich. Auch auf die geforderten, sonstigen Auflagen, Regelungen, Anforderungen, Maßnahmen und Vorkehrungen des § 21 Abs. 2 a) der 9. BImSchV konnte seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde im vorliegenden Einzelfall verzichtet werden, da diese bereits

- in der Antragsunterlage enthalten,
- in bestehenden bergrechtlichen Zulassungen festgelegt bzw.
- durch gesetzliche Regelungen verbindlich sind.

Dem Antrag wird entsprochen, nachdem die Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vereinbar ist. Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind die im Bescheid genannten Nebenbestimmungen erforderlich.

Gründe, die der beantragten Genehmigung entgegenstehen, liegen nicht vor.  
Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind erfüllt.

### **V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid beträgt

**21.623,00 €**

gemäß Tarifstellen 15 a.1.1 b) in Verbindung mit Tarifstelle 15 a.1.1 Ziffer 7. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Den Betrag bitte ich unter Angabe des Kassenzzeichens

**03034804 EONGAS6**

auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen  
– Konto Nummer: 4008017 – BLZ: 300 500 00; IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17,  
BIC: WELADEDDE333 zu überweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg beim zuständigen Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag: 120

(Nigge)

